



Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg
Postfach 10 29 62 | 70025 Stuttgart

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
- untere Flurbereinigungsbehörde -
Ruhe-Christi-Straße 29
78628 Rottweil

Name: Philipp Heberling

Telefon: +49 711 95980-354
E-Mail: Philipp.Heberling@lgl.bwl.de
Aktenzeichen: 8468.03/Z-3154/31
(Bitte bei Antwort angeben)

Datum: 07.08.2025

Zusammenlegung Furtwangen-Rohrbach/Schönenbach, Schwarzwald-Baar-Kreis

Zustimmung zum Ausbauplan einschließlich landschaftspflegerischer Begleitplanung

Schreiben des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis vom 06.06.2025
Az: 3154 ZA 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg stimmt den vorgesehenen Maßnahmen, wie sie in der Ausbaukarte mit landschaftspflegerischer Begleitplanung dargestellt sind, als Ausbauplan zu.

Dabei wurden die Ergebnisse einer Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt (§ 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – i. d. F. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)).

Weder die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG noch die Anhörung der Behörden ergaben Hinweise auf erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt.

Die Öffentlichkeit ist unter Beachtung des Rundbriefes der oberen Flurbereinigungsbehörde vom 28.11.2018, Az.: 42-8800 bzw. gemäß §27 UVPG zu unterrichten. Die Entscheidung zur Zulassung des Vorhabens ist öffentlich bekannt zu machen.

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen der Flurneuordnung sind in das Kompensationsverzeichnis (Abteilung Eingriffskompensation) bei der unteren Naturschutzbehörde bzw. LUBW auf elektronischem Wege einzugeben (vgl. Rundschreiben A 4/11, Az. 42-8830.30). Gleiches gilt, sofern Ausgleichsmaßnahmen verändert oder neue erforderlich werden.

Der zugestimmte Ausbauplan umfasst folgende Unterlagen:

- Ausbaukarte mit landschaftspflegerischer Begleitplanung, Maßstab 1 : 5000 Blatt 1 - 3 vom 14.04.2025
- Maßnahmenkatalog als Anlage zum Ausbauplan vom 23.07.2025
- Erläuterungsbericht vom 05.06.2025
- Niederschrift über die abschließende Erörterung des Ausbauplans mit landschaftspflegerischer Begleitplanung vom 28.11.2024

Die Zustimmung ergeht unter Berücksichtigung der im Anhörungstermin nach § 41 FlurbG zwischen den Beteiligten getroffenen Festlegungen und der schriftlichen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange.

Nach den derzeit geltenden Richtlinien können - sofern die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind - folgende Zuschüsse aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in Aussicht gestellt werden:

85 % Herstellungskosten der gemeinschaftlichen Anlagen

Maßgeblich für die Höhe des Zuschusssatzes ist der Zeitpunkt der ersten Kostenfestsetzung.

Es ist vorgesehen, aus dem Ausbauplan einzelne Ausbau-Abschnitte (Jahrestranchen) als abgeschlossene Projekte zu genehmigen und zu bewilligen.

Dabei ist die Priorität:

1. Hofzufahrten,
2. Mindestflurwege bzw. Waldwege

zu beachten.

Für die vorgesehenen Ausbaumaßnahmen und der landschaftspflegerischen Anlagen müssen Vereinbarungen mit den betroffenen Teilnehmern abgeschlossen sein. Aus diesen Vereinbarungen muss hervorgehen, dass kein Rechtsanspruch auf weitere Ausbaumaßnahmen entsteht (vgl. Anmerkungen).

Die TG legt dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg einen Antrag auf Bewilligung entsprechender Zuschüsse für das jeweilige Projekt vor. Hierüber ergeht ein besonderer Bescheid.

Anmerkungen:

Die naturschutzrechtlichen Eingriffe sind ausgeglichen oder ersetzt.

Sofern sich im Zeitraum zwischen der Zustimmung zum Ausbauplan und der Ausführung der Maßnahmen Änderungen hinsichtlich der Betroffenheit von Arten ergeben, sind die Verbotsstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ggf. im Rahmen eines Planänderungsverfahrens erneut zu prüfen.

Die Abschlüsse der Wegebau- und Landschaftspflegevereinbarungen sind dem Landesamt zur jeweiligen Tranchengenehmigung zu bescheinigen.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft und die Stadt Furtwangen sind hiervon mittels der angeschlossenen Abschriften zu unterrichten.

Die anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 63 BNatSchG werden vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg über die Zustimmung zu den Maßnahmen des Ausbauplans unterrichtet. Die weiteren am Anhörungstermin beteiligten Behörden und Organisationen sind durch das Landratsamt zu informieren.

Auf die Berücksichtigung, der unter Ziff. 6.2, 6.3, 7.4 und 7.5 im Erläuterungsbericht beschriebenen Maßnahmen/Auflagen/Bauzeitenfenster und das Erfordernis einer ökologischen Bauleitung wird besonders hingewiesen.

Für die geplanten Brückenbauwerke ist vor der Genehmigung die wasserrechtliche Genehmigung oder der Nachweis einer nicht benötigten wasserrechtlichen Genehmigung vorzulegen. Es wird auf die Checkliste Brücken verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Peter Constantin

Leiter des Referats 44 – Bezirk Süd

Anlagen

Abschrift mit Anmerkungen

Schreiben TöBs mit Verteiler